



5. Kurseinheit Vermögensdelikte

Wiederholungsfall:

A ist in das Büro des E eingebrochen, um zu stehlen. Als er gerade dabei ist, den Tresor zu öffnen, hört er verdächtige Geräusche (wie Schritte) im unteren Geschoss. Daraufhin geht A zum Schreibtisch des E, nimmt einen, einem Dolch nachgebildeten Brieföffner vom Tisch und legt diesen neben sich, um gegebenenfalls damit zuzustechen. Die Geräusche wiederholen sich nicht. A kann unbehelligt den Tresor öffnen und mit der Beute entkommen. Den Brieföffner lässt er liegen.
Strafbarkeit des A?

I. §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1

1. Grundtatbestand

(+)

2. Qualifikationstatbestand: § 244 Abs. 1 Nr. 1

→ Waffe

(-), nur einem Dolch nachempfunderer Brieföffner

→ Gefährliches Werkzeug

(+),...trotz restriktiver Auslegung

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 242 Abs. 1, 244 Abs. 1 Nr. 1 (+)

(II. §§ 249, 250, 22, 23 Abs. 1 (-), jedenfalls noch kein u.A.)

III. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (+,-)

IV. § 123 (+)

V. § 303 (-), SV zu unklar (a.A. vertretbar)

Ergebnis: A ist wegen tateinheitlich begangenen Diebstahls mit Waffen und Hausfriedensbruchs strafbar.

Abstrakte Wiederholungsfragen:

A. Wie ist „Wohnung“ zu definieren?

B. Was versteht man unter einer „Bande“?

C. Wie viele Bandenmitglieder müssen bei einem Bandendiebstahl bei der konkreten Tat mitwirken?

Prüfungsaufbau der Unterschlagung (§ 246):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

a) TO: Fremde bewegliche Sache

b) TH: Rechtswidrige Zueignung

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

(Beachte: Qualifikation nach § 246 Abs. 2)

Die Unterschlagung (§ 246):

- A. Die Unterschlagung ist formell subsidiär zu Delikten, die mit höherer Strafe bedroht sind
- B. Es ist umstritten, ob eine Zweitzueignung tatbestandlich überhaupt möglich ist (Rspr. - ; h.L. +)
- C. „Anvertraut“ iSv § 246 Abs. 2 ist ein bes. pers. Merkmal

Prüfungsaufbau des Raubes (§ 249):

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme
- c) Qualifizierte Nötigungsmittel
- d) Wegnahmebezug (str. nach h.M. Finalität)

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung
- d) Vorsatz bez. der Rechtswidrigkeit der erstr. Zueignung

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Zu den einzelnen Tatbestandsmerkmalen:

A. Gewalt gegen eine Person

- Vis absoluta und Vis compulsiva sind zu unterscheiden
- ≠ Sachgewalt
- Problematisch bei sog. Handtaschenfällen
- Problematisch beim Vorhalten einer Waffe, welches sich beim Opfer körperlich auswirkt

B. Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben

- Drohung mit jedem empfindlichen Übel genügt nicht

C. Wegnahmebezug

- Nach hM genügt hier Finalität (mA verlangt Kausalität)
- Allerdings ist zudem nach BGH ein raum-zeitlicher Zusammenhang (äußerlich erkennbarer Akt) zwischen dem Einsatz der qualifizierten Nötigungsmittel und der Wegnahme erforderlich

D. Beachte: Das Verhältnis von § 249 zu §§ 253, 255 ist sehr umstritten und wird ausführlich in wenigen Kurswochen besprochen

E. Beachte die Qualifikationen in §§ 250, 251

Fall 5:

Vorüberlegungen:

- Tatkomplexe sind nicht zielführend
- Man kann zwei getrennte Prüfungen des Raubes vornehmen - muss man jedoch nicht

Strafbarkeit des A

I. §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1, 3

1. Grundtatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Fremde bewegliche Sache weggenommen

(+), Schlüssel und Auto

bb) Mit Gewalt?

- Bei Misshandlung und Fesselung noch kein Wegnahmeentschluss
- Keine andauernde Gewaltanwendung
- Durch Unterlassen möglich?

E.A. (-)

- Arg. - Allgemeiner Sprachgebrauch
 - Finalstruktur des Raubes erfordert aktives Verhalten

H.M. (+)

- Arg. - Allgemeine Dogmatik: Grds. ist Begehung durch Unterlassen möglich
 - Hier besteht ja die pflichtwidrig geschaffene Zwangslage

5. Kurseinheit VD

=> Danach möglich

=> Garantenstellung aus Ingerenz (+)

cc) Zusammenhang (+)

b) Subjektiver Tatbestand...(+)

2. Qualifikationstatbestand

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1: Flasche

(-), noch kein Wegnahmeentschluss

→ § 250 Abs. 2 Nr. 1: Strick

(-), kein gefährliches Werkzeug

→ § 250 Abs. 2 Nr. 3a

(-), noch kein Wegnahmeentschluss

→ § 250 Abs. 1 Nr. 1b

(+) (a.A. bez. des Beisichführens vertretbar)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

=> §§ 249 Abs. 1, 250 Abs. 1 Nr. 1b (+)

II. § 123 (+)

III. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (+)

IV. § 239 Abs. 1, 2. Alt. (+)

V. § 303 Abs. 1 (an der Flasche) (+)

VI. § 221 Abs. 1

(-), jedenfalls noch keine konkrete Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung

Konkurrenzen und Ergebnis:

Der Hausfriedensbruch ist durch eine selbständige Handlung verwirklicht. Die gefährliche Körperverletzung und die Sachbeschädigung an der Flasche sind durch die gleiche Handlung verwirklicht. Während die Freiheitsberaubung noch andauerte hat A den schweren Raub begangen, so dass diese Delikte auch in Tateinheit zueinander stehen. Die durch die drei selbständigen Handlungen verwirklichten Delikte stehen in Tatmehrheit zu einander.

A ist wegen schweren Raubes in Tateinheit mit Freiheitsberaubung, sowie wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Sachbeschädigung und wegen Hausfriedensbruchs strafbar.

Ergänzung: Konkurrenzen

VÜ: Mehrere Tatbestände verletzt?

1. Durch eine Handlung

2. TBe gem. Spezialität,
Subsidiarität oder als
Begleittat verdrängt

3. Übrige TBe: § 52

1. Durch mehrere Handlungen

2. TBe als mitbestrafte Vor-
oder Nachtat verdrängt

3. Übrige TBe: § 53

Eine Handlung im Sinne von § 52

Handlung im
natürlichen Sinne

Natürliche
Handlungseinheit

Handlung im
juristischen Sinne

- mehraktige Delikte
- Dauerdelikte
- Unterlassungsdelikte
- Verklammerung

Gesetzeseinheit

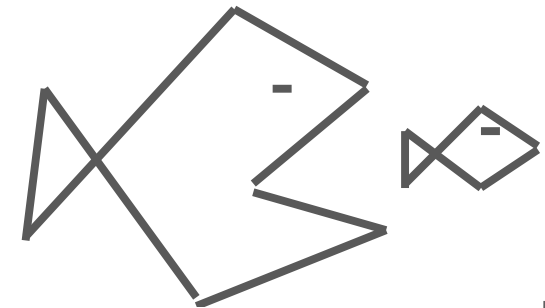
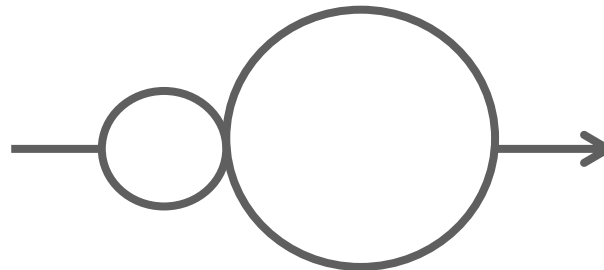
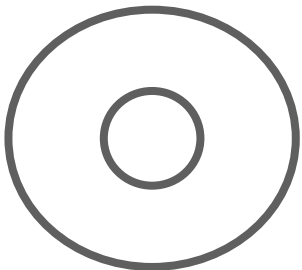
Spezialität

Subsidiarität

Konsumtion

Formell

Materiell



Klarstellungsbedürfnis?

Ergänzung: Konkurrenzen

VÜ: Mehrere Tatbestände verletzt?

1. Durch eine Handlung

2. TBe gem. Spezialität,
Subsidiarität oder als
Begleittat verdrängt

3. Übrige TBe: § 52

1. Durch mehrere Handlungen

2. TBe als mitbestrafte Vor-
oder Nachtat verdrängt

3. Übrige TBe: § 53

Ende

